

## **Vertrag zur Betreuung einer kommunalen Kindertageseinrichtung der Stadt Genthin - Änderungsvertrag**

Auf der Grundlage rechtlicher Veränderungen, hier Inkraftsetzung des Kinderförderungsgesetzes am 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2004 (GVBl. LSA S. 774) in Zusammenhang mit der Beschlussfassung des Stadtrates am 26.06.2003 im Rahmen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für den Zeitraum 2003 – 2006 (Beschl.-Nr.: 356/99 – 04 BV-SR/1) wird zwischen

dem Kirchenvorstand der katholische Pfarrgemeinde "St. Marien" Genthin,  
vertreten durch den Kirchenvorstand  
nachfolgend freier Träger genannt

und

der Stadt Genthin,  
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Wolfgang Bernicke  
nachfolgend Stadt Genthin genannt

bestehende Vertrag vom 23.01.1997 zur Übernahme der Kindertagesstätte „Sonnenschein“ der Stadt Genthin in freie Trägerschaft des o.g. Trägers wie folgt geändert:

### **§ 1 Betrieb der Kindertagesstätte**

- (1) Der freie Träger verpflichtet sich, unter seiner Trägerschaft in der Stadt Genthin die Kindertagesstätte „Sonnenschein“ wirtschaftlich zu führen und zu betreiben. Die in der Kindertageseinrichtung vorgehaltenen Betreuungsplätze sind vorrangig den Kindern mit Wohnsitz in der Stadt Genthin einschließlich ihrer Ortsteile bzw. mit Wohnsitz in der VGem Genthin zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus steht die Kindertageseinrichtung im Rahmen freier Kapazitäten, dem Wunsch und Wahlrecht der Eltern entsprechend auch auswärtigen Kindern mit Wohnsitz innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt zur Verfügung.
- (2) Der freie Träger verpflichtet sich, die Kindertagesstätte entsprechend den Grundsätzen der Kindererziehung gemäß dem jeweils geltendem Recht, zur Zeit gemäß § 2 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 05.03.2003 zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2004 (GVBl. LSA S. 774) zu betreiben, wobei seine inhaltliche Aufgabenstellung vom christlichen Grundverständnis geprägt wird.
- (3) Der freie Träger betreibt und verwaltet die Kindertageseinrichtung im Interesse der Stadt Genthin und in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Recht in der Kinderbetreuung. Bei Abschluss dieses Vertrages findet das KiFöG vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2004 (GVBl. LSA S. 774) seine Anwendung.

## § 2

**Sachbereich der Trägerschaft**

Unverändert.

## § 3

**Finanzierung**

Entfällt.

## § 4

**Kuratorium**

Der freie Träger hat unter Beachtung der geltenden Bestimmungen die Bildung und Arbeitsführung eines Kuratoriums sicherzustellen.

## § 5

**Vertragsdauer**

Unberührt.

## § 6

**Zusammenwirken der Vertragsparteien**

(1) Die Grundlage zur Führung der Kindertagesstätte „Sonnenschein“ bildet die Betriebserlaubnis. Kapazitätsänderungen in der Betriebserlaubnis jeglicher Art sowie Einholung von Sondergenehmigungen bedürfen vorab der Zustimmung durch die Stadt Genthin. Unterbleibt seitens des freien Trägers die Beteiligung der Stadt, führt dies unweigerlich zu einer Ablehnung der Kostenübernahme für die vorgenommenen Änderungen.

(2) Die Aufwendungen für den Ressourcenverbrauch am Anlagevermögen der Einrichtung (Abschreibungen für Abnutzung) werden vom Grunde her anerkannt. Da diese Aufwendungen zu den nicht zahlungswirksamen Aufwendungen gehören, gleichfalls in der Finanzierung aber dem Haushalt der Stadt Genthin zuzuordnen sind, wird bis zur Einführung der Doppik in der Stadt Genthin folgende Finanzierung zur Erhaltung des Anlagevermögens vereinbart: Die Stadt Genthin beteiligt sich auf Antrag und nach Prüfung an den Kosten für Neubau, Sanierung, Umbau, Ausbau oder Erweiterungsbauten im Rahmen der Vorgaben kommunaler und landesgesetzlicher Regelungen. Anträge sind durch den freien Träger bis zum 31.08. für das Folgejahr einzureichen. Zum Zeitpunkt der Einführung der Doppik in der Stadt Genthin vereinbaren die Vertragspartner, diesen Abschnitt der Vereinbarung neu zu fassen, mit der Intention, den Aufwand des freien Trägers für den Ressourcenverbrauch am Anlagevermögen, unter Einbeziehung der für öffentliche Haushalte geltenden Vorschriften (z.B. Wertermittlungsrichtlinie 2002 (WertR 2002) und Richtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten (BewertR)), in voller Höhe anzuerkennen und in die Finanzierung aufzunehmen.

**Gelöscht:** (2) Werden während der Laufzeit des Vertrages Aufwendungen für Neubau, Sanierung, Umbau, Ausbau oder Erweiterungsbauten erforderlich, sind diese gegenüber der Stadt Genthin anzumelden sofern eine Kostenbeteiligung durch sie erfolgen soll. Diese sind durch den freien Träger im laufenden Haushaltsjahr bis spätestens 31.08. für das Folgejahr bei der Stadt Genthin anzuzeigen. Die Maßnahme ist daneben ausreichend zu begründen und mit einem entsprechendem Kosten- und Finanzierungsplan zu untersetzen. Eine Finanzierung dieser außergewöhnlichen Aufwendungen durch die Stadt Genthin setzt voraus, dass alle etwaigen Fördermöglichkeiten durch den freien Träger ausgeschöpft werden und er selbst sich in einem angemessenen Umfang an der Finanzierung der notwendigen Verbesserungen beteiligt. Mit der vorgenommenen Antragstellung bei der Stadt Genthin kann der freie Träger noch keine Gewährung der Finanzierungsunterstützung ableiten. Über die Gewährung bzw. Ablehnung dieses notwendigen Zuschusses wird durch den Stadtrat im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung entschieden.

**Gelöscht:** 1

**Gelöscht:** Investitionsh

- (3) Der freie Träger stellt sicher, dass das übergebene Inventar einschließlich Neuanschaffungen, die mittels finanzieller Zuwendungen seitens der Stadt Genthin Realisierung finden konnte in der Kindertagesstätte „Sonnenschein“ verbleibt bzw. bei Beendigung des Vertrages eine Rückübertragung an die Stadt Genthin erfolgt.

## § 7 Finanzierung der Kindertagesstätte

- (1) Der freie Träger wird mit 4 % an der Finanzierung der notwendigen Gesamtkosten beteiligt. Die Stadt Genthin übernimmt die verbleibenden und nicht durch den Trägeranteil sowie den Elternbeitrag abgedeckten notwendigen Betriebskosten.
- (2) Die notwendigen Kosten für die ordnungsgemäße Betreuung der Kindertageseinrichtung werden auf der Grundlage der Selbstaufbringung der Kosten bei eigener Bewirtschaftung durch die Stadt Genthin wie folgt festgelegt bzw. definiert:

### 1. Personalkosten für pädagogisches Personal

Es liegt in der Verantwortung des freien Trägers den Einsatz des pädagogischen Personals unter Anwendung des § 21 KiFöG effektiv und wirtschaftlich vorzunehmen. So ist auszuschließen, dass eine Aufnahme von Kindern erfolgt, durch deren Betreuung ein darüber hinausgehender Personaleinsatz vorzunehmen ist. Als Anrechnung notwendiger Kosten kommen lediglich die Kosten in Betracht, die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen als Mindestpersonaleinsatz definiert sind.

Dem freien Träger werden die Aufwendungen für Personalkosten zur Freistellung von Leitungsaufgaben entsprechend den Vorgaben der Stadt Genthin anerkannt. Die sich für den freien Träger daraus konkret ergebenden Leiter-Stunden pro Woche werden rechtzeitig schriftlich mitgeteilt und sind jeweils für den angegebenen Zeitraum verbindlich.

Es steht dem freien Träger frei, andere Stunden für die Leiterin festzulegen, wenn dieser der Leiterin z.B. die Erledigung von Verwaltungsaufgaben übertragen hat. Dann können diese Mehraufwendungen aus dem bereitgestellten Zuschuss für Verwaltungskosten finanziert werden.

### 2. Kosten für die Bewirtschaftung der Einrichtung

Diese Position beinhaltet die Kosten für techn. Personal, Reinigung, Energie, Wärme, Wasser, Abwasser, Müllbes., Telefon, Leistungen Dritter, Postgeb., Steuern, Abgaben, Versicherungen einschließlich Ersatzbeschaffungen benötigter und in der Einrichtung erforderlicher Gerätschaften u.ä.

### 3. Kosten für kindbezogene Ausgaben

Der anerkannte Kostensatz liegt für eine Ganztagsbetreuung bei:  
 Krippenkinder max. 3,00 €/Monat  
 Kindergartenkinder max. 3,50 €/Monat  
 Hortkinder max. 3,50 €/Monat

#### 4. Kleinstreparaturen/Werterhaltung

Für Kleinstreparaturen die der Werterhaltung der überlassenen Gebäude einschließlich des dazugehörigen Grundstückes dienen, erhält der Träger im Jahr pro 3 €/qm genutzte Gebäudefläche (ohne Keller und Abstellräumen). Diese zur Verfügung gestellten Mittel dürfen auch nur für den benannten Zweck verwendet werden. Werden bzw. wurden keine Reparaturleistungen in der ausgereichten Höhe notwendig, erfolgt eine Verrechnung mit der Stadt.

#### Investitionen im Rahmen der Objektpflege/-erhaltung

Investitionsvorhaben werden mit dieser Vereinbarung nicht finanziert. Sie bedürfen einer gesonderten Antragstellungen nach den Vorgaben gemäß Punkt 6 dieser Vereinbarung.

#### 5. Verwaltungskosten

Zur Bewältigung der anstehenden Verwaltungsaufgaben wird dem freien Träger gemäß der vorliegenden Betriebserlaubnis (Stand 01.08.2003) monatlich pro Platz ein Betrag in Höhe von max. 15,00 € anerkannt. Dieser Kostenbetrag wurde auf der Grundlage der notwendigen Aufwendungen seitens der Stadt Genthin bei eigener Betreibung aller Kindertageseinrichtungen in der Stadt Genthin ermittelt. Liegt dem freien Träger für die Kindertageseinrichtung eine flexible Betriebserlaubnis vor, wird die Kapazität mit der höchstmöglichen Auslastung herangezogen (hier 74 Plätze). In dem o.g. Betrag sind bereits etwaige Mehrleistungen zur Abprüfung des Rechtsanspruchs gem. § 3 (1) KiFöG enthalten. Zu den Verwaltungskosten zählen insbesondere Bürobedarf, Porto- und Telefonkosten, Reisekosten (ohne Fortbildung pp), Personalkosten, Leistungen Dritter einschl. EDV. Der freie Träger ist verpflichtet im Rahmen seiner jährlichen Abrechnungspflicht die tatsächlich entstandenen Verwaltungskosten nachzuweisen. Kosten, die sich über den Kostensatz von 15,00 € pro Kind/Monat werden durch die Stadt Genthin nicht als notwendige Kosten anerkannt und somit nicht erstattet.

#### 6. Bereitstellung/Zubereitung von Mahlzeiten

Anfallende Kosten für die Bereitstellung bzw. Zubereitung von Mahlzeiten insbesondere in Form von Personal- und Sachkosten werden durch die Stadt **nicht** als notwendige Kosten im Rahmen der Betreibung der Kindertageseinrichtung anerkannt. Der freie Träger kann zur Abdeckung der hierfür entstehenden Kosten von den Eltern ein kostendeckendes Essengeld einfordern. Insoweit entstehende Fehlbeträge sind damit Folge einer freiwilligen Leistung des freien Trägers und nicht Bestandteil der notwendigen Kosten der Kindertageseinrichtung.

#### (3) Elternbeitragshöhe

Die Erhebung von Elternbeiträgen bestimmt sich nach den derzeitigen Gesetzlichkeiten des § 13 KiFöG. Der freie Träger legt unter Beachtung der vorzunehmenden Anhörung des Kuratoriums sowie unter Einhaltung der Vorgabe des Stadtrates, den Elternbeitrag für einen Betreuungsplatz in der Kindertageseinrichtung nicht über einen monatlichen Betrag in Höhe von 185 € festzusetzen, eigenständig fest. Die Höhe des Elternbeitrages bestimmt sich somit aus der wirtschaftlichen Führung des Trägers. Der monatliche Elternbeitrag kann geringer als die von Stadtrat vorgegebene Betragsgröße sein, wenn seitens des freien Trägers sichergestellt ist, dass der durch die Stadt Genthin jährlich zugewiesene Zuschussbetrag zur Deckung der notwendigen

Gesamtkosten keiner späteren finanziellen Nachforderung bei der gemeinsamen Gesamtabrechnung bedarf.

(4) Betreuungsverträge/-zeiten

Der freie Träger kann nur einen Anspruch auf Kostenrückerstattung geltend machen, wenn seinerseits sichergestellt ist, dass eine bedarfsgenaue Staffelung der Betreuungszeiten entsprechend den notwendigen Betreuungszeiten der Kinder in den Betreuungsvereinbarungen mit den Eltern verankert wird. Für die Prüfung des bestehenden Rechtsanspruches auf Betreuung eines Kindes in der Kindertageseinrichtung gem. 3 Abs. 1 KiFöG hat der freie Träger darauf zu achten, dass er über Unterlagen verfügt, die Aussage zur Nachweisführung der Erwerbstätigkeit der Eltern hinsichtlich Umfang und Verbindlichkeit der ausgeübten Tätigkeit der Eltern zulassen. Änderungen in den Betreuungszeiten, die sich aus Veränderungen im Rahmen der Erwerbstätigkeit der Eltern ergeben, sind nur dann zu verändern, wenn die Änderung vor dem 10. des Änderungsmonats greift. Anderenfalls gilt die alte Betreuungszeit bis zum Monatsende fort und verändert sich mit dem 01. des nächstfolgenden Monats.

(5) Kinder mit auswärtigem Wohnsitz

Der freie Träger verpflichtet sich, bei Neuaufnahme von auswärtigen Kindern die Stadt entsprechend unter Beachtung und Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des § 3b KiFöG zu unterrichten und sicher zu stellen, dass bei der jährlich vorzunehmenden Jahresabrechnung die Defizitkosten für diese Kinder dargestellt sind. Die Stadt wird mit den betroffenen Wohnsitzgemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaften Vereinbarungen zur Erstattung anfallender Defizitkosten treffen.

(6) In Vorbereitung der jährlichen Haushaltsplanung ist durch den freien Träger unter Beachtung der Grundsätze des Abs. 1-5 ein Kosten- und Finanzierungsplan für das kommende Jahr aufzustellen und bis zum 01.09. des laufenden Jahres bei der Stadt Genthin einzureichen. Die Stadt Genthin legt dann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel die Finanzierungsgröße für das kommende Jahr fest und teilt dies dem freien Träger in schriftlicher Form mit.

(7) Die Abrechnung gegenüber der Stadt Genthin erfolgt unter Nutzung des von der Stadt Genthin geforderten Verwendungsnachweises nach Ablauf des Kalenderjahres, spätestens bis zum 31.04.. Zur Sicherstellung der rechtzeitigen Einflussnahme durch die Stadtverwaltung können Informationen zur Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben bzw. Erhebungen zur Auslastung der Einrichtung erhoben werden. Eine Einsicht in die Originalunterlagen wird beiden Partnern auf Anforderung im gleichen Umfang gewährt, der Austausch erforderlicher Nachweisunterlagen gilt als vereinbart.

(8) Zahlungsmodalitäten/Abrechnungsmodalitäten

Der Träger erhält zur Realisierung der übernommenen Aufgaben einen monatlichen Abschlag. Die Höhe richtet sich nach dem errechneten Zuschuss gem. o. g. Schriftsatz. Der Abschlag wird jeweils zum 10. des Monats auf das von Ihnen benannte Konto überwiesen.

- (9) Der freie Träger verpflichtet sich zur wirtschaftlichen Führung der Kindertagesstätte. Zudem wird er die erhaltenen finanziellen Zuwendungen sachgerecht und zweckgebunden einsetzen.
- (10) Die in den Absätzen (1)-(9) genannten Regelungen fanden bereits in den Jahresabrechnungen 2003 und 2004 Ihre Anwendung und werden somit mit Vertragsänderung einer Anerkennung unterzogen.

**§ 8**  
**Schlussbestimmungen**

Dieser Vertrag bedarf für seine Wirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Diese wurde am \_\_\_\_\_ erteilt.

Genthin, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Bernicke  
Bürgermeister  
Stadt Genthin

\_\_\_\_\_  
Kirchenvorstand katholische  
Pfargemeinde "St. Marien" zu Genthin